



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0159 vom 04.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Infrastruktur	25.10.2022	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Aufnahme von Straßen in den Winterdienst der Stadt Ochtrup
hier: Hellstiege, Lindhorststraße, Weilautstraße, Kardinal-von-Galen-Straße und Rosenstraße

Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden in den „3-Stufen-Einsatzplan“ des Winterdienstes aufgenommen:

Stufe 1 (täglich):
Rosenstraße

Stufe 2 (zusätzlich montags bis freitags):
Hellstiege, Lindhorststraße, Weilautstraße und Kardinal-von-Galen-Straße

Sachdarstellung:

Grundsätzliches

Die Stadt Ochtrup ist als Träger der Straßenbaulast gesetzlich verpflichtet (siehe beigefügtes Schaubild), innerhalb geschlossener Ortschaften an gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen und außerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen (Übergänge/Brücken) zu räumen/streuen. Radwege sind ebenfalls nicht zu streuen; bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist ein Gehwegstreifen zu räumen/streuen. Die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten von Privatgrundstücken sind verpflichtet, die Gehwege vor ihren Grundstücken selber zu räumen/streuen. Sind keine gesonderten Gehwege vorhanden, auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Anliegern ein für den Fußgängerverkehr erforderlich breiter Streifen von Schnee und Eis zu räumen/streuen.

Innerhalb des Stadtgebietes ist auf den Straßen sichergestellt, dass sämtliche Schulen an Schultagen angefahren werden können. Auf den Radwegen besteht – siehe oben – kein Streu-/Räumgebot und auf den Gehwegen sind die Anlieger für das Räumen/Streuen zuständig. Den Verkehrsteilnehmern ist zuzumuten, Umwege und damit verbundene Zeitverluste in Kauf zu nehmen.

Im Übrigen ist jeder Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zur Eigensorgfalt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen verpflichtet. So gilt insbesondere im Winter, dass Fußgänger, Radfahrer, Pkw-/Lkw-Fahrer etc. sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und besondere Vorsicht walten lassen müssen.

Die Radwegebenutzungspflicht wurde inzwischen grundsätzlich aufgehoben. Schüler/innen auf dem Weg zur Schule unter 12 Jahren dürfen auf den – durch die Anlieger geräumten – Gehwegen mit dem Rad fahren. Schüler/innen über 12 Jahre können die in den Winterdienst aufgenommen Straßen nutzen bzw. auf den von den Anliegern geräumten Gehwegen laufen und das Rad schieben.

Hinsichtlich der Haftung sei darauf hingewiesen, dass dort, wo die Stadt zum Winterdienst verpflichtet ist und diesen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt hat, sie haftet, sofern den Verkehrsteilnehmer kein Verschulden trifft. Dort, wo die Anlieger zuständig sind, haften diese.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für den Winterdienst auf den Straßen lediglich ein Fahrzeug zur Verfügung steht, gleiches gilt für den Winterdienst auf den Gehwegen. Des Weiteren steht nur begrenzt Personal zur Verfügung, das heißt, es sind Prioritäten zu setzen.

Vorgehensweise

Seit der Wintersaison 2013/2014 wird der sogenannte „3-Stufen-Einsatzplan“ bei der Durchführung des Winterdienstes von den Mitarbeitern des Baubetriebshofes zugrunde gelegt. Im Anschluss hieran werden an Schultagen darüber hinaus im Bedarfsfall weitere Straßen (z.B. Hellstiege), die als Wege zur Schule genutzt werden, gestreut. Bisher hat dieses Vorgehen reibungslos funktioniert. Im Winter 2017/2018 kam es zu verschiedenen Unfällen von Schulkindern, die nicht gestreute Straßen benutzt haben. Dem entsprechend sind Anträge auf Aufnahme der Straßen Hellstiege, Lindhorststraße, Lortzingstraße, Beethovenstraße und Rosenstraße eingegangen, die bis zur Aktualisierung des Verkehrskonzeptes zurückgestellt wurden.

Vorschlag zur Anpassung des Winterdienstes

Nachdem das aktualisierte Verkehrskonzept in der Ratssitzung am 19.05.2022 beschlossen wurde, ist der Verkehrsplaner Herr Rümenapp vom Büro GGR um Stellungnahme gebeten worden. Mit E-Mail vom 29.08.2022 teilt er (kursiv geschrieben) folgendes mit:

- Grundsätzlich sollten die im Verkehrskonzept definierten Velorouten als Hauptrouten möglichst ganzjährig nutzbar sein. Dabei gehe ich davon aus, dass der Winterdienst an den Hauptstraßen (Stufe 1) zunächst vor allem die Fahrbahn und die Radwege dann ggf. auch erst nachgeordnet räumt.
- Im Hinblick auf den Mitteleinsatz und die Kosten lassen sich aber Prioritäten definieren. So zielt die Veloroute 6 als Rundroute um Ochtrup ja eher auf den Freizeitverkehr ab und muss daher nicht in den Winterdienst einbezogen werden.
- Mit den geplanten Fahrradstraßen soll ja eine Qualitätssteigerung für den Radverkehr durch eine Bevorrechtigung im Nebenstraßennetz erreicht werden. Konsequenterweise sollten diese Strecken dann auch mindestens in die Winterdienst-Stufe 2 (besser natürlich wäre 1) aufgenommen werden, um damit ganzjährig befahrbare Achsen im Nebennetz sicherzustellen. Dies betrifft: Hellstiege, Lindhorststraße, Beethovenstraße, Weilautstraße sowie Kard.-von-Galen-Straße. Das Radverkehrsaufkommen in diesen Straßen ist bisher allerdings nicht gezählt worden.

Stellungnahme der Verwaltung: Wie bereits ausgeführt, werden Radwege nicht gestreut. Auf den definierten Hauptrouten werden die Fahrbahnen gestreut. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die künftigen Fahrradstraßen Hellstiege, Lindhorststraße, Weilautstraße und die Kardinal-von-Galen-Straße (wird zur Zeit bereits von Kreuzung Gausebrink bis Metelener Straße gestreut) zu streuen und zwar montags bis freitags (Stufe 2). Da die Beethovenstraße nicht als Fahrradstraße ausge-

baut wird und die parallel verlaufende Laurenzstraße genutzt werden kann, soll diese nicht in den Winterdienst mit aufgenommen werden.

Die Rosenstraße nimmt den Verkehr der beiden Wohngebiete zwischen Postdamm und Rosenstraße und zwischen Buschlandweg und Rosenstraße auf und sollte daher mit in die Stufe 1 aufgenommen werden. Die Funktion ist vergleichbar mit der von der Niedereschstraße und der Bentheimer Straße.

Zu Straßen, die Teil des Triangel-Projektes (K57 teilweise, Langenhorster Weg, Postdamm, Schützenstraße bis Kuhrietsweg, Kuhrietsweg, Verbindung zwischen Kuhrietsweg und Alt Metelener Weg, Alt Metelener Weg teilweise) werden, gibt es bisher noch keine Vereinbarungen zum Thema Winterdienst mit dem Kreis Steinfurt. Gegebenenfalls müsste der Winterdienst dann erneut angepasst werden.

Die Veloroute 6 als Freizeitroute wird in Teilen bereits gestreut (An der Helle, Turmstraße, Nienborger Damm teilweise, Schützenstraße). Im Übrigen wird die Auffassung vertreten, dass weitere Bereiche der Freizeitroute 6 nicht in den Winterdienst aufgenommen werden sollten.

- Darüber hinaus wäre es wünschenswert auch im nördlichen und nordöstlichen Kernstadtgebiet Verbindungen in Nord-Süd-Richtung zur Anbindung an die Hauptstraßen bzw. Fahrradstraßen zu haben. Ich würde dem entsprechend auch die Parkstraße (bis Mendelweg), Lönsweg (als Lückenschluss zwischen dem Westwall und Marktplatz / Kard.-von-Galen-Straße (West-Ost-Route Weilautstraße/Marktstraße/Horststraße) sowie Postdamm und Rosenstraße mindestens in die Stufe 2 aufnehmen. Bzgl. des Postdammes wäre meiner Ansicht nach auch zu berücksichtigen, dass dieser Teil des Triangel-Projekts ist.

Stellungnahme der Verwaltung: Auch die vorgeschlagenen Straßen Parkstraße und Lönsweg sind keine Fahrradstraßen und sollen daher nicht gestreut werden. Aus nördlicher Richtung wird die Bentheimer Straße gestreut und parallel zum Lönsweg verläuft die Professor-Gärtner-Straße, die täglich gestreut wird. Zum Postdamm als Teil des Triangel-Projektes siehe oben.

-Bzgl. möglicher Streichungen/Abstufungen sehe ich aus Sicht des Verkehrskonzepts einen geringeren Bedarf beim

- *Westwall zwischen Kreisverkehr und Mühlenstraße: ggf. nur Stufe 2*
- *Turmstraße / An der Helle: Die Einstufung kann ich zwar aufgrund der Steigungs-/Gefällesituation nachvollziehen, unter Netzaspekten ist sie aber aus meiner Sicht nicht erforderlich.*

Stellungnahme der Verwaltung: Da der Westwall zwischen Kreisverkehr und Mühlenstraße nicht nur dem Schülerverkehr dient, wird vorgeschlagen, diesen weiterhin in Stufe 1 zu belassen. Die Straßen Turmstraße und An der Helle sollten wegen des Gefälles auch weiterhin gestreut werden.

Umweltrelevanz:

Streumittel- und Fahrzeugeinsatz verursachen eine Schadstoffbelastung des Bodens, des Wassers und der Luft.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel für die Durchführung des Winterdienstes stehen jährlich im Rahmen der Unterhaltung zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten